

Aus Kurbrandenburgische Staatsverträge von 1601 bis 1700
Nach den Originalen des Königl. Geheimen Staatsarchivs bearbeitet von
Theodor von Moerner, Berlin 1867

Vergleich zu Düsseldorf
vom 20. Juli 1673

Vergleich zwischen Kurfürst Friedrich Wilhelm von Brandenburg und Pfalzgraf Philipp Wilhelm von Neuburg wegen der geistlichen Güter beider Religions-Parteien in Wesel, Rees, Emmerich, Orsoy und Büderich.

Unterhändler:
Brandenburgisch: Franz Meinders
Pfalzneuburgisch: Melchior Voetz 1673)

Ratificationen:
des Kurfürsten: d.d. Königsberg in der Neumark 05. August 1673
des Pfalzgrafen: d.d. Bensberg 16. September 1673

Weil in den Religions-Recessen vom 09. September 1666 (Artikel III. § 6) und 26. April 1672 (Artikel I. §. 5) unter Anderem bestimmt worden, dass man sich wegen der Kirchen, Klöster, geistlichen Güter, Renten der Katholiken zu Wesel, Rees, Emmerich, Orsoy und Büderich, die ihnen seit 1628 durch die staatliche Garnison dort entzogen worden, in Güte besonders vergleichen wollte, seitdem aber diese Kirchen und Güter während der französischen Occupation den Katholiken zum Theil restituirt worden, so haben sich Contrahenten zur Behebung aller fernern Irrungen in puncto verglichen:

1. Der Kurfürst schützt die Katholiken bei dem, was sie an Kirchen, geistlichen Gütern, Renten, dem instrum. pacis und Religions-Recessen gemäss, zur Zeit besitzen.
2. Die Pfarrkirche zu Wesel „auf der Mateua“ wird den Reformirten und die Johanniter-Commendenkirche den Katholiken eingeräumt und verbleiben beiden , oder werden ihnen restituirt, auch die übrigen dortigen Kirchen etc.
3. Die Collegiats-Pfarrkirche zu Rees bleibt den Katholischen und werden ihnen die Renten der Vicarie trium regum (*Stiftung Drei Könige*) restituirt. Den Reformirten daselbst bleibt ihr Gottesdienst durchaus unverwehrt.
4. In Emmerich verbleiben den Katholischen die Kirchen s. Martini, S. Adelgundis, der Jesuiten, der Kreuzbrüder, der S. Gregorii-Fraterherrn, nebst dem Jungfernkloster. Dagegen zahlen sie bei Auswechselung der Ratificationen dieses Vergleichs den Evangelischen 1'500 Thaler und treten ihnen die sogenannte Marienburg nebst Kirchhof ab. (*Reformierte und Lutheraner vergleichen sich unter sich, wie auch die Gregorii-Fraterherrn wegen gewisser Prätionen mit ihnen*).
5. In Orsoy wird den Reformirten die Pfarrkirche nebst Pfarrer- und Schulhaus restituirt, die zugehörigen Vicarien und Renten gelassen; den Katholiken wird die „Gasthauskirche“ eingeräumt, dem Pastor Wohnung im Gasthaus gestattet und werden ihm aus obigen Renten jährlich 60 Thaler gereicht.
6. Zu Büderich behalten die Katholiken das exercitium publ. cum annexis in der Klosterkirche, welche auf gemeinsame Kosten der Reformirten und Katholiken vergrössert wird; oder es wird den Katholiken auf Kosten der Reformirten der Chor und ein Theil der Pfarrkirche durch eine Mauer abgeschieden, und während die Reformirten die Pfarrrenten und Vicarien behalten, zahlen sie aus selben den katholischen Seelsorger jährlich 100 Thaler. Bis zu solcher Separation steht den Katholiken das exercitium in der Pfarrkirche frei.
7. Die Katholiken üben in den sämtlichen 5 Orten ihren Gottesdienst in allen Stücken ungehindert.
8. Die Evangelischen daselbst sollen sich hinfort mit den Katholiken vertragen.
9. Von beiderseits Religions-Verwandten übergebene Prätionen und Gravamina sollen alsbald untersucht und darin nach dem Friedensschluss und Religionsrecess remediirt werden.
10. Die Ratificationen dieses Vergleichs sollen innert 6 Wochen erfolgen

(*Drucke: Zusammen mit dem Vergleich vom 26. April 1672: Cleve bei Tobias Silberling 1674; In Lünig; Dumont und Rousset auf franz.: Hist. de la success.*)